



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 23.04.09

Drucksachen-Nr.: IV/1258

Beschluss-Nr.: 719/47/09

Beschlussdatum 23.04.09
m:

Gegenstand: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34
„Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

26.03.09 Hauptausschuss

30.03.09 Stadtentwicklungsausschuss

16.04.09 Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

Zeitweiliger Ausschuss
URBAN II

Neubrandenburg, 18.03.09

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“ für das Gebiet, begrenzt durch

im Nordwesten: die südliche Grenze der Friedrich-Schott-Straße,
im Nordosten: Zaunverlauf bis zum Schnittpunkt der Grenze des Flurstückes 11/43,
anschließend Zaun auf der Flurstücksgrenze 11/43 bis zum Flurstück 11/42
der Flur 3, Gemarkung Weitin,
im Süden: die südliche Grenze der Flurstücke 11/39, 11/43 der Flur 3 und 30/5, 32/3 der
Flur 2, Gemarkung Weitin,
im Südwesten: die südwestliche Grenze der Flurstücke 6/21, 11/43 und 11/39 der Flur 3,
Gemarkung Weitin

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34, „Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“ sowie die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

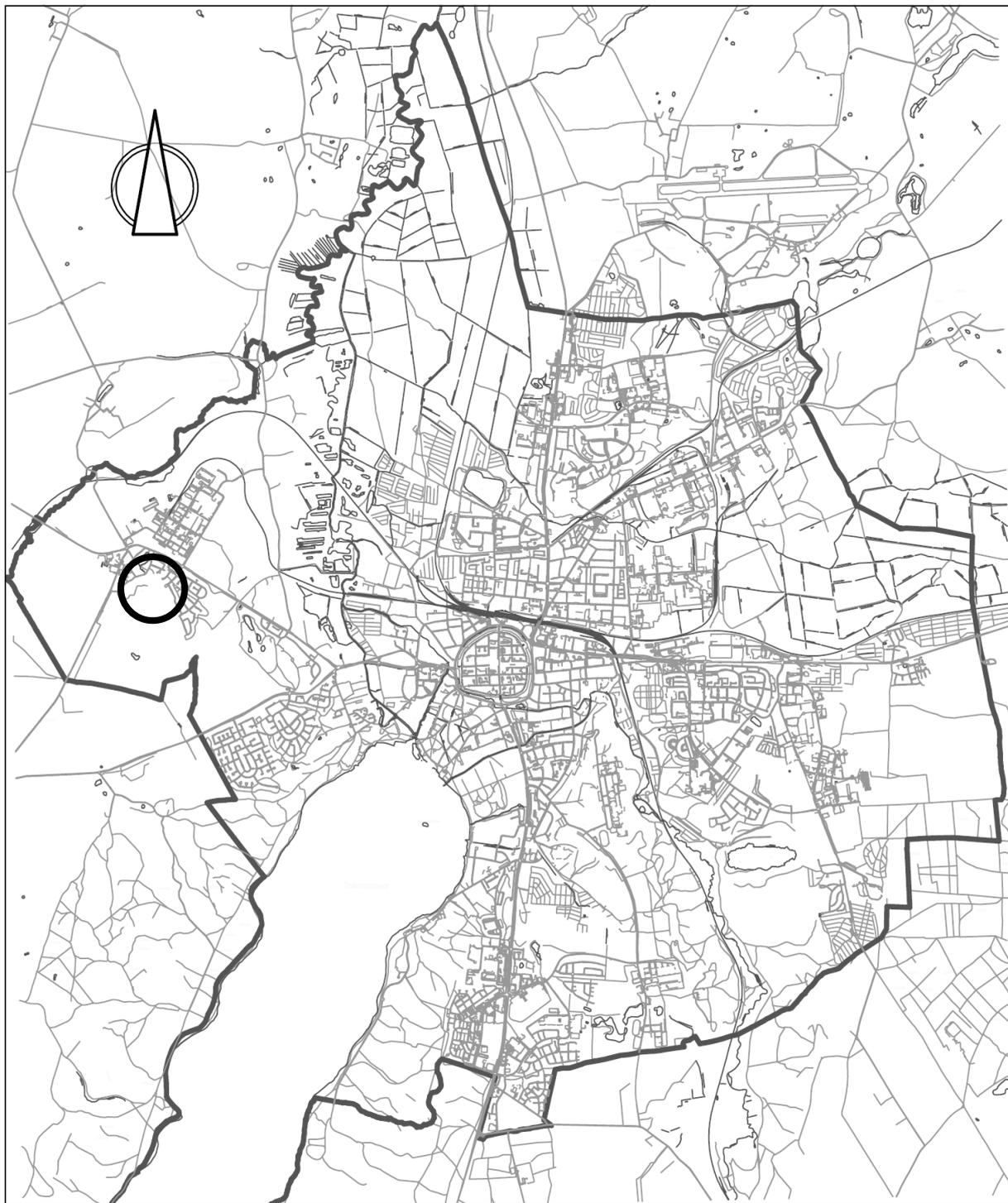
Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Durch die öffentliche Hand sind keine Mittel aufzuwenden.

Veranlassung:

Nach der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.07. bis zum 05.08.08, der Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Verwaltung zum Vorentwurf ist im Verfahrensablauf der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes vorzunehmen.



STADT NEUBRANDENBURG

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
34**

**„Gewerbegebiet Weitin/Neubrapharm“
BEGRÜNDUNG**

